

Aktenzeichen: 5 AZR 611/86

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 27. Juli 1988

- 5 AZR 611/86 -

I. Arbeitsgericht

Minden

Urteil vom 27. Februar 1986

- 1 Ca 1325/85 -

II. Landesarbeitsgericht

Hamm

Urteil vom 16. Oktober 1986

- 9 (14) Sa 608/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Prozeßführungsbefugnis der Bundesrepublik Deutschland

Gesetz:

Nato-Truppenstatut Art. 1 Abs. 1, Art. IX Abs. 4; Zusatzab-
kommen zum Nato-Truppenstatut Art. 56 Abs. 8; GG Art. 25; ZPO
§ 280

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 611/86

9 (14) Sa 608/86 Hamm

Verkündet am
27. Juli 1988

Clobes,

Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. Juli 1988 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Pallas und Krebs für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 16. Oktober 1986 - 9/14 Sa 608/86 - wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

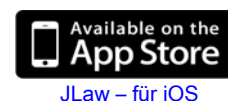
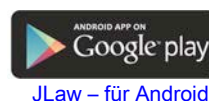
Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer wegen betriebsbedingter Gründe ausgesprochenen fristgerechten Kündigung. Ihr Zwischenstreit betrifft die Zulässigkeit der Klage im Hinblick auf die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit und die Prozeßführungsbefugnis der Beklagten.

Der Kläger ist britischer Staatsbürger. Er wohnt zumindest seit 1977 ununterbrochen in der Bundesrepublik. Beklagte ist die Bundesrepublik Deutschland in Prozeßstandschaft für die britischen Streitkräfte und ihr ziviles Gefolge.

Der Kläger war seit 1. Juli 1979 bei einer dem zivilen Gefolge der britischen Streitkräfte zuzuordnenden Dienststelle, die zuletzt die Bezeichnung "The Services Sound and Vision Corporation" (künftig SSVC) führte, als Filmvorführer und Antennenbauer tätig. Das Arbeitsverhältnis kam durch ein vom Kläger angenommenes Angebot der SSVC vom 14. Juni 1979 zustande. Vor dem formellen Beschäftigungsangebot bestätigte das "Headquarters Western Europe" den Inhalt des Vorstellungsgespräches vom 6. Juni 1979. In diesem Schreiben heißt es u.a.:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"Es wird für Sie nötig sein, Beiträge an die britische Sozialversicherung nach dem in den jeweils gültigen Bestimmungen festgelegten Satz zu leisten. Zusätzlich werden Sie Beiträge an den Pensions- und Lebensversicherungsfonds der Gesellschaft zahlen müssen, sobald Sie gemäß den Statuten die Voraussetzungen dazu erfüllen.

Es wird eine Bedingung Ihres Beschäftigungsverhältnisses sein, daß sie sich einverstanden erklären, an jedem Ort des Landes, an dem Ihre Dienste benötigt werden, zu arbeiten."

Auf das Arbeitsverhältnis fanden die allgemeinen Bestimmungen und Beschäftigungsbedingungen der SSVC und damit englisches Arbeitsrecht Anwendung. Von den Bezügen des Klägers wurden weder Lohnsteuern an den deutschen Steuerfiskus noch Sozialversicherungsbeiträge an einen deutschen Sozialversicherungsträger abgeführt. Der Kläger hatte für sich und seine Familie die Möglichkeit, medizinische Einrichtungen der britischen Streitkräfte in Anspruch zu nehmen. Er durfte ein Kraftfahrzeug mit britischem Kennzeichen führen und die für die britischen Streitkräfte und deren ziviles Gefolge geschaffenen Einrichtungen für einen zollfreien Einkauf nutzen. Schließlich war er im Besitz einer Identity Card, die nur an Mitglieder des zivilen Gefolges der in der Bundesrepublik stationierten britischen Streitkräfte ausgegeben wird.

Mit Schreiben vom 3. Mai 1985 kündigte die SSVC das Arbeitsverhältnis zum 31. Juli 1985, weil die Stelle des Klägers im Stellenplan gestrichen worden sei. Auf dieses Schreiben erwiderte der Kläger, daß er die Beendigung des Arbeitsverhältnisses akzeptiere. Die ihm gewährte Abfindung in Höhe von



7.276,50 DM nahm er an. Am 7. August 1985 erhob der Kläger Kündigungsschutzklage gegen die SSVC. Diese Klage nahm er mit Schreiben vom 30. September 1985 zurück und reichte am gleichen Tage die vorliegende Klage ein.

Der Kläger hat vorgetragen: Er sei nicht nur als Filmvorführer, sondern auch als Antennenbauer bei der SSVC beschäftigt gewesen. Da diese einen neuen Arbeitnehmer eingestellt habe, der die von ihm bisher ausgeführten Arbeiten übernommen habe, liege der behauptete Arbeitsmangel nicht vor. Die Klage sei nach britischem Recht rechtzeitig erhoben. Da er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland habe, gehöre er nicht zum zivilen Gefolge. Daher sei gemäß Art. 56 Abs. 8 des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut (ZA-NTS) die Klage gegen die Bundesrepublik zu richten.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis mit der Firma SSVC, The Services Sound and Vision Corporation, Company Limited by Guarantee, Headquarters Western Europe, Kingsley Barracks, M, vertreten durch den stellvertretenden Direktor P B, ebenda, durch deren ordentliche Kündigung vom 3. Mai 1985, zugegangen am gleichen Datum, nicht aufgelöst worden ist.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, der Kläger sei als Mitglied des zivilen Gefolges eingestellt worden. Das Arbeitsverhältnis sei auch nach den für diesen Personenkreis maßgeblichen Bestimmungen abgewickelt worden, so daß ein Arbeitsverhältnis im Sinne von Art. 56 Abs. 8



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ZA nicht vorliege. Aus diesem Grunde sei sie, die Beklagte, nicht prozeßführungsbefugt. Weiter hat sie vorgetragen, der Kläger sei nur vorübergehend für den Antennenbau angelernt worden. Er habe die dafür notwendigen Leistungen nicht erbracht, so daß es nach Streichung seiner Stelle als Filmvorführer keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr für ihn gegeben habe.

Das Arbeitsgericht hat durch Zwischenurteil die Zulässigkeit der Klage bejaht. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage als unzulässig abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erstrebt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg. Die Klage ist unzulässig. Das Landesarbeitsgericht hat die Prozeßführungsbefugnis der Beklagten zu Recht verneint.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Beklagte habe keine Prozeßführungsbefugnis für den Rechtsstreit, da die Voraussetzungen des Art. 56 Abs. 8 ZA-NTS vorliegend nicht erfüllt seien und diese Vorschrift daher nicht angewandt werden könne. Der Kläger sei durch die Begründung seines Arbeitsverhältnisses unmittelbar Mitglied des zivilen Gefolges geworden. Das ergebe sich bereits aus dem Arbeitsangebot vom 14. Juni 1979 sowie den allgemeinen Bestimmungen und Beschäftigungsbedingungen der SSVC. Das Arbeitsverhältnis sei an britischem Recht ausgerichtet und nach den für die "UK Based Civilians" geltenden britischen Ar-



beitsbedingungen abgewickelt worden. Dies belegten auch die Aus-
händigung der Civilian Identity Card, die nur an Mitglieder des
die Truppe begleitenden Zivilpersonals ausgegeben werde, die
fehlende Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbei-
trägen an deutsche Institutionen sowie die Inanspruchnahme von
Steuer- und Zollvergünstigung durch den Kläger. Der Zuordnung zum
zivilen Gefolge stehe nicht entgegen, daß der Kläger seinen ge-
wöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet gehabt habe. Während der
Dauer seiner beruflichen Tätigkeit habe der Kläger bei der SSVC
nach britischem Recht weder Wohnsitz noch dauerenden Aufenthalt
im Bundesgebiet begründen können.

Dem vom Landesarbeitsgericht gefundenen Ergebnis ist beizu-
pflichten.

II.1. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte
für Arbeitssachen ist gegeben. Sie regelt sich mangels besonderer
Vorschriften nach den Bestimmungen über die örtliche Zuständig-
keit und folgt vorliegend daraus, daß die frühere Beschäfti-
gungseinheit des Klägers ihren Sitz in M , also im Gebiet der
Bundesrepublik Deutschland, hat.

2. Nach Art. 56 Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 1 ZA beschränkt
sich die Prozeßführungsbefugnis der Bundesrepublik auf Streitig-
keiten aus dem Arbeitsverhältnis von zivilen Arbeitskräften bei
einer Truppe oder einem zivilen Gefolge. Dagegen besteht sie
nicht bei Streitigkeiten, welche das die Truppe einer Vertrags-
partei begleitende Zivilpersonal im Sinne des Art. I Abs. 1 b



NTS betreffen. Der Kläger gehört jedoch zu dem zivilen Begleitpersonal im Sinne der eben genannten Vorschrift.

3. Die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere auch die Arbeitsschutzbedingungen, der bei einer Truppe oder einem zivilen Gefolge beschäftigten zivilen Arbeitnehmer (Ortskräfte) bestimmen sich nach dem Recht des Aufnahmestaates. Solche zivilen Arbeitnehmer gelten in keiner Beziehung als Mitglieder der Truppe oder des zivilen Gefolges (Art. IX Abs. 4 NTS). Art. I Abs. 1 b NTS umschreibt den Begriff des zivilen Gefolges. Danach ist "Ziviles Gefolge" das die Truppe einer Vertragspartei begleitende Zivilpersonal, das bei den Streitkräften dieser Vertragspartei beschäftigt ist, soweit es sich nicht um Staatenlose handelt oder um Staatsangehörige eines Staates, der nicht Partei des Nordatlantikvertrages ist, oder um Staatsangehörige des Staates, in welchem die Truppe stationiert ist, oder um Personen, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß nicht alle die Truppe begleitenden und bei ihr beschäftigten Zivilpersonen den Status eines Mitglieds des zivilen Gefolges haben oder haben müssen. Ausgenommen sind vielmehr, wie sich aus der Vorschrift unmittelbar ergibt, Staatenlose, Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied des Nordatlantik-Paktes sind, die Staatsangehörigen des Aufnahmestaates und diejenigen Staatsangehörigen der Paktstaaten, die im Aufnahmestaat selbst ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Daher ist bei den zivilen Arbeitskräften zu unterscheiden zwischen den örtlichen Arbeitskräften im Sinne von Art. IX Abs. 4 NTS sowie dem zivilen Begleitpersonal im Sinne des Art. I Abs. 1 b NTS, mag es zum



zivilen Gefolge gehören oder nicht (BAGE 48, 81, 91 = AP Nr. 1 zu Art. I Nato-Truppenstatut, zu B III 2 der Gründe).

Die Entscheidung darüber, ob ein Arbeitnehmer zu den örtlichen Arbeitskräften im Sinne von Art. IX Abs. 4 NTS oder ob er zum zivilen Begleitpersonal im Sinne von Art. I Abs. 1 b NTS gehören soll, trifft der Entsendestaat kraft seiner Hoheitsbefugnis mit völkerrechtlich bindender Wirkung. Das hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts durch Beschluß vom 12. Februar 1985 - 1 ABR 3/83 - mit ausführlicher Begründung klargestellt (BAGE 48, 81, 92 ff. = AP Nr. 1 zu Art. I Nato-Truppenstatut, zu B III 3 der Gründe). Dem schließt sich der erkennende Senat an.

4. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die von der Revision nicht mit Verfahrensrügen im Sinne des § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO angegriffen worden und daher für den Senat nach § 561 Abs. 2 ZPO bindend sind, hat der Kläger mit seiner Arbeitgeberin die Geltung britischen Rechts vereinbart. Das Arbeitsverhältnis ist demgemäß auch nach den für "UK Based Civilians" geltenden britischen Arbeitsbedingungen abgewickelt worden. Von seinem Arbeitseinkommen wurden keine Steuern an den deutschen Steuerfiskus und keine Sozialversicherungsbeiträge an einen deutschen Sozialversicherungsträger abgeführt. Weiter hatte der Kläger die Möglichkeit, ein Kraftfahrzeug mit britischem Kennzeichen zu führen und die für die britischen Streitkräfte und deren ziviles Gefolge geschaffenen Einrichtungen für einen zollfreien Einkauf zu nutzen. Ferner verfügte er über einen beson-



deren Ausweis, der ihn als Mitglied des zivilen Gefolges der in der Bundesrepublik stationierten britischen Streitkräfte legitimierte. Schließlich konnte der Kläger für sich und seine Familie auch die medizinischen Einrichtungen der britischen Streitkräfte in Anspruch nehmen. Alle diese Umstände machen deutlich, daß der Kläger nach der Entscheidung seiner Einstellungsbehörde zu dem zivilen Begleitpersonal im Sinne des Art. I Abs. 1 b NTS gehören sollte. Dann aber kann der Kläger nicht gleichzeitig, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, der Gruppe der örtlichen Arbeitskräfte im Sinne des Art. IX Abs. 4 NTS zugeordnet werden.

Gehört der Kläger aber nicht zu dem Personenkreis, für dessen Rechtsstreitigkeiten gegen seinen Arbeitgeber die Bundesrepublik in Prozeßstandschaft für den Entsendestaat handeln kann, ist seine gegen die Bundesrepublik erhobene Klage unzulässig. Bei diesem rechtlichen Ergebnis bedarf es keiner weiteren Prüfung der Frage, ob für den Rechtsstreit die deutsche Gerichtsbarkeit (Art. 56 Abs. 8 Satz 1 ZA-NTS) zu bejahen ist (vgl. zu der Reihenfolge der Prozeßvoraussetzungen nur Jauernig, Zivilprozeßrecht, 22. Aufl., § 33 Anm. V 6).

Dr. Thomas

Dr. Gehring

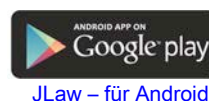
Dr. Olderog

Pallas

Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)